

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Geschäftsordnung
der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

in der Fassung vom 20.12.2012

Inhaltsverzeichnis

§1 Anwendungsbereich	4
I Aufbau	4
§2 Sprecher	4
§3 Wahl der Sprecher	4
§4 Aufgaben der Sprecher	4
§5 Sprecher für Finanzen	5
§6 Sprecher für Öffentliches	5
§7 Sprecher für Internes	5
§8 Referate	6
§9 Geschäftsordnung für Referate	7
II Die Sitzungen	7
§10 Einberufung der Sitzungen	7
§11 Vorbereitung	7
§12 Öffentlichkeit	8
§13 Protokoll	8
§14 Beschlussfähigkeit	8
§15 Beschlussfassung und Bekanntgabe	9
§16 Sitzungsleitung	9
§17 Redeordnung	9
§18 Geschäftsordnungsanträge	9
§19 Wahlen	10
§20 Anträge	10
§21 Abstimmung	11
§22 Änderung der Geschäftsordnung	11

III Sonstiges	11
§23 Einbeziehung von gewählten Stellvertretern	11
§24 Schlussbestimmungen	12

§1 Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Teil I Aufbau

§2 Sprecher

Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für Finanzen, einen Sprecher für Öffentliches und einen Sprecher für Internes. Gewählt werden dürfen nur gewählte satzungsgemäße Mitglieder des Studierendenrates.

§3 Wahl der Sprecher

- (1) Die Sprecher werden einzeln, getrennt, geheim nach Sachgebiet mit jeweils absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder in die einzelnen Positionen gewählt.
- (2) Sollte in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder für einen Kandidaten zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für dieses Sprecheramt durchzuführen, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.
- (3) Steht für ein Sprecheramt nur ein Kandidat zur Wahl, so wird er im ersten Wahlgang mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit erreicht, gilt er in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder als gewählt.
- (4) Ist ein Sprecheramt wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit (Abs. (5)) neu zu besetzen, wird dieses Sprecheramt nach dem in Abschnitt I:§3(1)-(3) genannten Verfahren einzeln nachgewählt.
- (5) Die Sprecher werden für eine Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet außerdem durch:
 - a. Rücktritt
 - b. Austritt aus der Studierendenschaft
 - c. Bestätigter Konstruktiver Misstrauensantrag
 - d. Exmatrikulation

§4 Aufgaben der Sprecher

- (1) Die Sprecher sind in ihrer Gesamtheit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Bearbeitung der täglichen Aufgaben des Studierendenrates verantwortlich.

- (2) Die Sprecher vertreten den Studierendenrat gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, den Organen der Universitätsverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr.
- (3) Die Sprecher halten nach Bedarf Sitzungen ab.
- (4) Die Sprecher können im Zeitraum zwischen zwei Sitzungen im Rahmen ihres operativen Geschäfts über ein Budget i.H.v. bis zu 500,- EUR verfügen, ohne dass ein Beschluss des Studierendenrates dazu gefasst wurde. Dies betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung des Bürobetriebes und die Vor- und Nachbereitung der Sitzung. Der Verfügungsrahmen ist auch dann nicht zu überschreiten, wenn mehrere Ausgaben in einem direkten sachlichen Zusammenhang stehen. Die Sprecher haben dem Studierendenrat auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Als Sachbearbeiter wird den Sprechern für Öffentliches und Internes der Sachbearbeiter für Administration und dem Sprecher für Finanzen der Sachbearbeiter für Finanzen beigestellt.

§5 Sprecher für Finanzen

- (1) Der Sprecher für Finanzen führt den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan des Studierendenrates.
- (2) Er ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studierendenrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.
- (3) Bis zur Bestimmung eines Nachfolgers ist der Sprecher für Finanzen verpflichtet, das Amt kommissarisch weiterzuführen.

§6 Sprecher für Öffentliches

- (1) Der Sprecher für Öffentliches vertritt den Studierendenrat in öffentlichen Belangen. Insbesondere gegenüber den Medien, der allgemeinen Öffentlichkeit und der Hochschulöffentlichkeit.
- (2) Der Sprecher für Öffentliches übt sein Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Studierendenrates eigenverantwortlich aus. In der Regel ist mit den Sprechern Rücksprache zu halten. Er ist für die Vertretung des Studierendenrates nach Außen verantwortlich.

§7 Sprecher für Internes

- (1) Der Sprecher für Internes ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Studierendenrat und allen studentischen Gremien und Gruppierungen, insbesondere im Bezug auf Fachschaftsräte und Referate. Er sorgt für eine regelmäßige, mindestens einmal pro Semester stattfindende, Zusammenkunft zwischen allen Fachschaftsräten und dem Studierendenrat.

- (2) Der Sprecher für Internes übt sein Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage eigenverantwortlich aus. In der Regel ist mit den Sprechern Rücksprache zu halten. Er ist für die interne Kommunikation zwischen dem Studierendenrat und allen studentischen Gremien und Gruppierungen verantwortlich.

§8 Referate

1. Referate werden durch den Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gebildet. Diese arbeiten selbständig, und berichten dem Studierendenrat über ihre Arbeit und Ziele quartalsweise. Sie sind dem Studierendenrat inhaltlich und über ihre finanzielle Situation rechenpflichtig.
2. Jedes Referat besteht aus mindestens einem Referenten.
3. Die Referenten der einzelnen Referate müssen einmal jährlich durch den Studierendenrat zu Beginn der Legislatur gewählt werden. Außerordentliche Wahlen sind möglich. Vor der Wahl von neuen Referenten sind die alten Referenten eines Referats zu entlasten. Zur Wahl stellen dürfen sich alle Studenten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
4. Nur die ordnungsgemäße Wahl durch den Studierendenrat berechtigt für die Nutzung des Kontos eines Referats. Mit der ordnungsgemäßen Wahl zum Referenten erhält ein Student das Recht, weitere Personen in die Arbeit des Referats einzubeziehen. Gegenüber dem Studierendenrat sind nur die durch den Studierendenrat ordnungsgemäß gewählten Mitglieder für das Inventar, die Räumlichkeiten und das Konto des Referats verantwortlich.
5. Für die Zeit seiner Tätigkeit hat ein Referent sicherzustellen, dass er im Regelfall innerhalb von 5 Werktagen auf Anfragen des Studierendenrates reagiert.
6. Der Referent eines Referates bleibt im Amt, bis er vom Studierendenrat für seine Amtszeit entlastet wurde. So lange ein Referent im Amt ist, behält er gegenüber dem Studierendenrat alle vereinbarten Rechte und Pflichten.
7. Jeder Referent hat dafür Sorge zu tragen, dass er vor seiner Exmatrikulation durch den Studierendenrat entlastet wird und Räumlichkeiten, Inventar sowie das Konto des Referats an den Studierendenrat oder den neu eingesetzten Referenten übergibt.
8. Dem Studierendenrat bleibt es frei, jederzeit die Referate mit Begründung und 2/3- Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen aufzulösen. Ein Einspruch gegen Auflösung von Referaten und Arbeitskreisen des Studierendenrates ist innerhalb von zehn Werktagen möglich. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden.
9. Alle Betriebsmittel, sonstigen Gegenstände oder Rechte, die die Referate während ihres Bestehens erworben haben sowie deren finanziellen Erträge gehen nach deren Auflösung auf den Studierendenrat über.

§9 Geschäftsordnung für Referate

- (1) Alle Referate geben sich eine eigene Geschäftsordnung auf Grundlage der Satzung und Finanzordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenrates. Diese muss vom Studierendenrat genehmigt werden.
- (2) Das Referat schlägt ein Mitglied für das Amt des Sprecher für Finanzen und einen Ansprechpartner für den Studierendenrat vor, welche vom Studierendenrat zu bestätigen sind, sofern keine begründeten schwerwiegenden Zweifel bestehen.

Teil II

Die Sitzungen

§10 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind in der Regel alle zwei Wochen durchzuführen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch mindestens einen Sprecher.
- (4) Die Sprecher haben eine zusätzliche Sitzung zum frühest zulässigen Termin einzuberufen, wenn dies von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Studierendenrates oder mindestens einem Sprecher schriftlich verlangt wird.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit kann von (1) abgesehen werden.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form.
- (7) Die Einladung hat zu enthalten:
 - a. Datum und Zeit der Sitzung
 - b. Ort der Sitzung
 - c. Vorschlag zur Tagesordnung

§11 Vorbereitung

- (1) Die Sitzung wird von den Sprechern des Studierendenrates vorbereitet. Sie legen eine vorläufige Tagesordnung fest. Außerdem sind von den Sprechern außer den Mitgliedern auch eventuelle Nachrücker, Antragsteller und Gäste einzuladen.
- (2) Sachanträge nach Abschnitt II:§20(1) sind den Mitgliedern des Studierendenrates mindestens vier Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist ein schriftliches Exemplar zur Einsicht im Büro bereit zu stellen.

- (3) Die Berichte der Sprecher/innen, Beauftragten, Fachkoordinator/innen, Sachbearbeiter/innen und aus den Kommissionen müssen 3 Tage vor Sitzung in schriftlicher Form öffentlich in der internen Kommunikation zugänglich sein. Berichtswerte Ereignisse innerhalb dieser drei Tage werden weiterhin auf der Sitzung mitgeteilt.

§12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzung des Studierendenrates ist in der Regel öffentlich.
- (2) Der Studierendenrat kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Sozialdarlehen, Personalfragen und Anträge persönlicher Natur einzelner Personen, werden nichtöffentlich behandelt.
- (4) Antragsteller oder Bewerber haben das Recht, eine nichtöffentliche Behandlung ihrer Belange zu beantragen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (5) Der Studierendenrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zusätzliche Beteiligte oder Berater zum nichtöffentlichen Teil hinzuziehen.
- (6) Die Sachbearbeiter sowie die gewählten Stellvertreter gem. endgültigem Wahlergebnis der im Studierendenrat vertretenen Listen, die gem. §23 Abs. 2 in die internen Vorgänge und die interne Kommunikation einbezogen sind, dürfen dem nicht öffentlichen Teil beiwohnen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- (7) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.

§13 Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Protokolle sind nur beschlussfähig, sofern sie den Mitgliedern des Studierendenrates mindestens 6 Tage vor der Sitzung zugegangen sind.
- (3) Öffentliche Teile des Protokolls, in der Form eines Ergebnisprotokolls, sind der Studierendenschaft binnen sechs Wochen zugänglich zu machen.

§14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Sollte der Studierendenrat bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, können die Sprecher eine Sitzung einberufen, in welcher der Studierendenrat in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies muss auf der Einladung deutlich gekennzeichnet sein.

§15 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Studierendenrat entscheidet auf seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder Beitragsordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Sprecher haben die Möglichkeit einen schriftlichen Umlaufbeschluss (per Mailingliste des Studierendenrates) einzuholen. Stimmberechtigt sind nur die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenrates. Der Umlaufbeschluss gilt als angenommen, sobald acht Stimmberechtigte zugestimmt haben. Ist die Abstimmung nicht bis zur nächsten Sitzung abgeschlossen, ist der Abstimmungsprozess nach (1) abzuschließen.
- (3) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind bindend. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§16 Sitzungsleitung

- (1) Die Sprecher bestimmen einen Sitzungsleiter. Dieser muss nicht zwingend ein Mitglied des Studierendenrates sein.
- (2) Der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Er ist angehalten ein heterogenes Meinungsbild einzuholen und eine zielführende Diskussion zu gestalten.
- (3) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort.

§17 Redeordnung

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates, Kandidaten und Antragsteller erhalten das Wort durch den Sitzungsleiter in der Regel nach Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Gäste können durch den Sitzungsleiter das Rederecht erhalten.
- (3) Der Sitzungsleiter kann außer der Reihe das Wort erteilen, wenn es der Klärung des Sachverhaltes dient.
- (4) Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (5) Die Redezeit kann begrenzt werden, außer bei Kandidaten und Antragstellern.

§18 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden und sind umgehend zu behandeln.
- (2) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine Fürrede und eine Gegenrede möglich.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Überweisung in ein Referat, einen Arbeitskreis oder an die Sprecher
 - b. Unterbrechung der Sitzung

- c. Schluss der Rednerliste
 - d. Begrenzung der Redezeit gemäß Abschnitt II: §18(5)
 - e. Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
 - f. Änderung der Tagesordnung
 - g. Behandlung unter späterem Tagesordnungspunkt
 - h. Vertagung
 - i. Wechsel des Sitzungsleiters
 - j. Nichtbefassen
 - k. Eintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - l. Namentliche Abstimmung
 - m. Geheime Abstimmung
 - n. Rede zur Geschäftsordnung
 - o. Abgabe einer persönlichen Erklärung
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge (3)a.-(3)e. werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)f.-(3)h. werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)i.-(3)k. mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)l.-(3)o. wird auf Antrag von einem Mitglied des Studierendenrates angenommen.

§19 Wahlen

- (1) Für alle vorzunehmenden Wahlen werden von den Mitgliedern und dem Sitzungsleiter Wahlvorschläge unterbreitet.
- (2) Sofern in Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder Beitragsordnung nicht anders geregelt, wird bei Wahlen nach Abschnitt II: §19 (3)-(5) verfahren.
- (3) Sollte in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Kandidaten zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für diesen Posten durchzuführen, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.
- (4) Steht für eine Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, so wird er im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erreicht, gilt er in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder als gewählt.
- (5) Sollte ein abweichendes Wahlverfahren notwendig sein, ist dieses vor der Wahl durch den Studierendenrat zu beschließen

§20 Anträge

- (1) Anträge sind Sachanträge, die entsprechend der Antragsfrist schriftlich eingegangen sind. Die Antragsfrist endet sieben Tage vor Sitzungsbeginn. Muss ein Antrag aufgrund des Fehlens der Antragssteller drei Mal verschoben werden, so gilt er als abgelehnt. Liegen

Gründe für das Fernbleiben vor, so sind mindestens zwei der drei Sprecher mindestens 24h im Voraus zu informieren.

- (2) Initiativanträge sind Anträge, die schriftlich nach Ablauf der regulären Einreichungsfrist bei der Sitzungsleitung oder den Sprechern eingereicht wurden. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sie auf einem Ereignis beruhen, das nach der Antragsfrist für Sachanträge eingetreten ist. Initiativanträge werden nur behandelt, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern oder einem Sprecher unterschrieben worden sind.
- (3) Konstruktive Misstrauensanträge sind zulässig, wenn sie entsprechend Antragsfrist schriftlich eingegangen sind. Die Antragsfrist endet 10 Tage vor Sitzungsbeginn. Konstruktive Misstrauensanträge gelten als bestätigt, wenn sie mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen worden sind.

§21 Abstimmung

- (1) Vor jeder Abstimmung muss der Sitzungsleiter den Abstimmungsgegenstand genau und neutral benennen.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitest gehenden, zur Abstimmung zu bringen. Erst danach darf über den Hauptantrag entschieden werden.
- (3) Über Anträge wird nur unter dem Tagesordnungspunkt Organisatorisches abgestimmt, oder wenn dieser Antrag als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung steht.
- (4) Anträge, über die einmal abgestimmt wurde, können auf der laufenden Sitzung nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden, sofern durch die Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder die Beitragsordnung nicht anders geregelt.

§22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates kann nur mit 2/3 - Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen treten sofort in Kraft.

Teil III

Sonstiges

§23 Einbeziehung von gewählten Stellvertretern

- (1) Ist ein Mitglied des Studierendenrates zeitweise nicht in der Lage, der Arbeit im Studierendenrat nachzugehen beziehungsweise an Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen,

so benennt es gegenüber den Sprechern einen der Stellvertreter seiner Liste als stimmberechtigten Vertreter. Das Mandat muss in diesem Falle nicht niedergelegt werden. als stimmberechtigte Vertreter gelten die bestätigten Stellvertreter der Liste, gemäß dem endgültigen Wahlergebnis. Das Mitglied muss mindestens einen Tag vor der Sitzung einem Sprecher des Studierendenrates sein Fehlen schriftlich oder per E-Mail mitteilen, sowie einen Stellvertreter benennen. Sollte dies nicht rechtzeitig vor der Sitzung möglich sein und nur mündlich erfolgen- in begründeten Härtefällen auch bis kurz vor der Sitzung, so ist die Absage mitsamt Benennung des Vertreters schriftlich nachzureichen. Die Sprecher sind verantwortlich dafür, die benannte Vertretung auf Übereinstimmung mit dem endgültigen Wahlergebnis der jeweiligen Liste hin zu überprüfen und gegebenenfalls das Stimmrecht des Vertreters zu widerrufen. Die für die Arbeit beziehungsweise Sitzung notwendigen Unterlagen werden dem benannten Stellvertreter zur verantwortungsvollen Verwendung durch das verhinderte Mitglied zur Verfügung gestellt.

- (2) Die gewählten Stellvertreter haben die Möglichkeit, die Einbeziehung in die schriftliche, elektronische sowie mündliche interne Kommunikation bei den Sprechern zu erbitten, um stets über laufende Verfahren informiert zu sein und im Vertretungsfall sachlich und konstruktiv entscheiden zu können. Die Mitglieder des Studierendenrates werden nach Möglichkeit in der nächstfolgenden Sitzung über die jeweils eingegangenen Anfragen informiert. Bestehen begründete Einwände gegen eine solche Einbeziehung eines gewählten Stellvertreters, hat die Gesamtheit des Studierendenrates nach Erörterung der relevanten Fakten über diese Anfrage mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (3) Die Zahl der gewählten Stellvertreter, die auf diesem Wege in die interne Kommunikation einbezogen werden können, ist auf die doppelte Anzahl der Sitze beschränkt, über die die jeweilige Liste im Studierendenrat verfügt.
- (4) Die gewählten Stellvertreter unterliegen ebenso wie die gewählten Mitglieder des Studierendenrates in jedem Falle der Amtsverpflichtung und dem Amtsgeheimnis.

§24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 20.12.2012 in Kraft.
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.
- (3) Sollte eine Klausel dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Klauseln sind im Wege der Auslegung zu ergänzen, sollte dies nicht möglich sein, tritt an deren Stelle dispositives Gesetzesrecht.

Sprecher für Internes

Sprecher für Öffentliches

Sprecher für Finanzen